

Gemeinde Winterrieden

Einbeziehungssatzung "An der Kellmünzer Straße"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 18.05.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Winterrieden beabsichtigt für den Bereich "An der Kellmünzer Straße" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausarbeitung einer Einbeziehungssatzung zu ermitteln.
 - 1.2 Da Randstrukturen im Plangebiet potenzielle Lebensstätten geschützter Arten darstellen könnten sowie ein Vorkommen der Feldlerche im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht auszuschließen ist, wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung am 22.01.2021 von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Unterallgäu angeregt, im Rahmen einer Relevanzbegehung mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu bewerten.
 - 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Winterrieden, südlich der "Kellmünzer Straße" auf der Fl.-Nr. 1160.
 - 2.2 Die zu überplanende Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich dabei um artenarmes Intensivgrünland. Entlang des Plangebietes verläuft ein Graben, der einen Teil des Entwässerungssystems der landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich darstellt. Im Osten und Norden grenzt das Gebiet an bestehende Bebauung sowie an die Kellmünzer Straße. Im Süden und Westen befindet sich Offenland.
 - 2.3 Das nächstgelegene nach § 30 BNatSchG kartierte Biotop ("Unteres Ried" und 'Krautgartenried' westlich Winterrieden", Nr. 7827-1019-001) liegt ca. 540 m nordwestlich. Auf Grund der großen räumlichen Entfernung und der dazwischen liegenden intensivlandwirtschaftlich genutzten Flächen wird davon ausgegangen, dass bei Umsetzung der Planung das Biotop nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Im voraussichtlichen Geltungsbereich sowie im räumlichen Umfeld liegen keine weiteren Schutzgebiete.

3. Bestandsinformationen
 - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 13 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld ohne direkten Bezug zum Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 24.03.2021 wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung untersucht. Dabei wurde zum einen auf anwesende Arten geachtet und zum anderen die bestehenden Lebensräume charakterisiert, um ein Vorkommen relevanter Arten abschätzen zu können.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Während der Untersuchung wurden innerhalb des Plangebietes keine relevanten Arten nachgewiesen. Offenlandbrüter wie die Feldlerche sind auf Grund bestehender Kulissenwirkung und sehr unebener Beschaffenheit des Grünlands nicht zu erwarten. Die Habitatbedingungen im Geltungsbereich sind als suboptimal zu bezeichnen. Bei der Begehung gelang auch kein Nachweis von Feldlerchen im Plangebiet oder dessen Wirkbereich.
- 5.2 Es wurden einzelne ubiquitäre Vogelarten als Nahrungsgäste im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen (Bachstelze, Ringeltaube, Rabenkrähe, Gimpel, Kohlmeise und Straßentaube). Ein Turmfalke sowie ein Mäusebussard konnten außerhalb des Plangebietes im Westen bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Eine Goldammer konnte akustisch ca. 150 m westlich in den straßenbegleitenden Birken im Westen vernommen werden. Direkt innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gehölze, die von zweig- oder höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden könnten. Angrenzend befinden sich im Westen gewässerbegleitende Gehölze (überwiegend Weiden) sowie weitere Gehölze im Südosten an der bestehenden Bebauung. Ein Vorkommen von gehölzbrütenden, ubiquitären Arten in diesen Gehölzstrukturen ist anzunehmen. Ein Vorkommen streng geschützter Vogelarten bspw. dem Neuntöter ist allerdings nicht zu erwarten, da bereits Effekte durch bestehende Bebauung und Straßen bestehen und es an geeigneten Brutplätzen wie reich strukturierten Hecken fehlt. Für im Umfeld brütende Arten ist daher kein Konfliktpotenzial zu erwarten, da sich allenfalls das Nahrungshabitat verändert. Von einer Verschlechterung ist nicht auszugehen.
- 5.3 Im (Süd-)Westen des Plangebiets verläuft angrenzend ein Wassergraben. Am Bachlauf konnten einzelne Individuen des Grasfrosches festgestellt werden. Grundsätzlich eignet sich der Wassergraben als Wasserlebensraum für die Helm-Azurjungfer. Als Gesamtlebensraum eignet sich die Fläche jedoch nicht, da diese Libellenart als Landlebensraum vegetationsarme Strukturen meidet. Gewässerböschungen oder eine artenreiche Wiese fehlen im Plangebiet. Ein Vorkommen ist daher als sehr unwahrscheinlich anzusehen. Um ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial vorsorglich zu vermeiden, sind untenstehende Maßnahmen (Einhaltung eines Gewässerrandstreifens) umzusetzen.
- 5.4 In den Böschungsbereichen des Grabens sind Habitatstrukturen wie besonnte Bereiche, Steine oder Totholz vorhanden, welche ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse nicht ausschließen lassen. Um ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial vorsorglich zu vermeiden, sind untenstehende Maßnahmen (Einhaltung eines Gewässerrandstreifens) umzusetzen.
- 5.5 Von essenziellen Jagdgebieten oder Flugkorridoren von Fledermäusen wird im direkten Plangebiet nicht ausgegangen. Die Kleinflächigkeit des Gebietes und die landwirtschaftliche Nutzung lassen nicht darauf schließen, dass der Freifläche eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse zukommt. Die umliegenden

Gehölze und Gewässerlinien könnten jedoch von Fledermäusen genutzt werden. Dies ist jedoch auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin möglich. Potenzielle Fledermausquartiere sind aufgrund fehlender Strukturen wie Bestandsgebäuden oder Baumhöhlen auszuschließen.

6. Maßnahmen

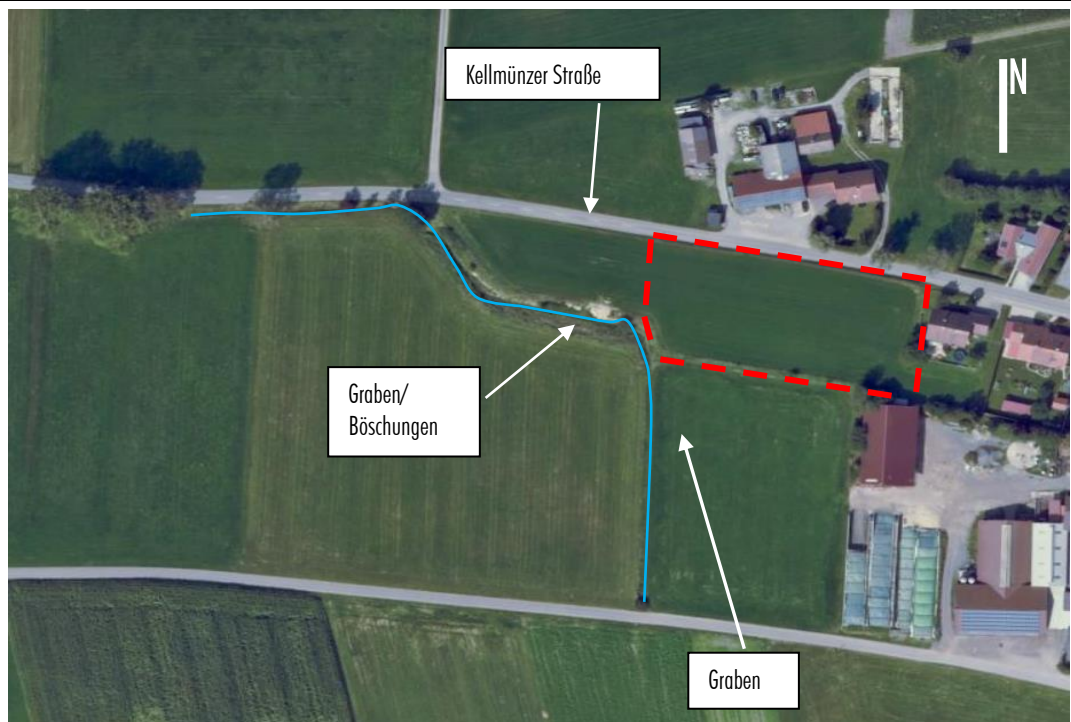
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Es ist zwingend darauf zu achten, dass der Graben und dessen Böschungsbereiche vom Vorhaben unberührt bleiben. Im Bereich des Wassergrabens muss bei der Überplanung mindestens der für den Außenbereich geltende 5 m breite Gewässerrandstreifen, gemessen ab Gewässerböschungsoberkante, eingehalten werden, d.h. der Gewässerstreifen muss von Bebauung freigehalten und als Grünfläche erhalten werden.
- 6.4 Weiterhin ist es empfehlenswert im Bereich der geplanten, externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche gezielte Maßnahmen zur Habitatverbesserung für potenziell außerhalb vorkommende Reptilienarten umzusetzen und um damit auch die Insektenwelt zu fördern.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Unterallgäu) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist mit keinen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen durch das Vorhaben zu rechnen.

i.A. Franziska Steinhauser (B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), Gewässer (blau), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayern Atlas

Bilddokumentation

Blick von Westen auf das Plangebiet.



Blick auf die straßenbegleitenden Gehölze westlich des Plangebietes.



Blick von Südwesten auf den westlich angrenzenden Grabenbereich.



Blick auf den Graben mit Uferböschungen als potentielles Zauneidechsenhabitat.



Blick Richtung Süden auf den Graben/Bachlauf.



Blick von Süden auf das Plangebiet.

